

Satzung der Gemeinde WRIST über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „WRIST MITTE“

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. 12. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) und § 9 (2) BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung v. 7. Dez. 1977 folgende Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 1 „Wrist-Mitte“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B, erlassen.

Teil-A-Planzeichnung
M. 1:1000



Zeichenerklärung

FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS 1 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

- WR reines Wohngebiet § 3 Bau NVO
- GFZ (z. B. 0,2) Geschosflächenzahl § 16 u. 17 Bau NVO
- GRZ (z. B. 0,15) Grundflächenzahl als Höchstgrenze § 16 u. 17 Bau NVO
- I II III Zahl der Vollgeschosse § 16 Bau NVO
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung § 16 Abs. 4 Bau NVO

Die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

- offene Bauweise / geschlossene Bauweise § 22 Bau NVO
- Baugrenze, die nicht überschritten werden darf § 23 Bau NVO von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen
- Stellung der baulichen Anlagen

Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

- Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze § 12 Bau NVO
- Tiefgaragen (Kellergaragen)
- Garagen Gemeinschaftsgaragen § 12 Bau NVO

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

- Feuerwehr
- Schule
- Kirche

Verkehrflächen einschließlich der öffentlichen Parkflächen und Fußwege § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Fußweg
- öffentl. Parkflächen
- Zufahrten
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

- Trafostation

Zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Schiesweg

Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

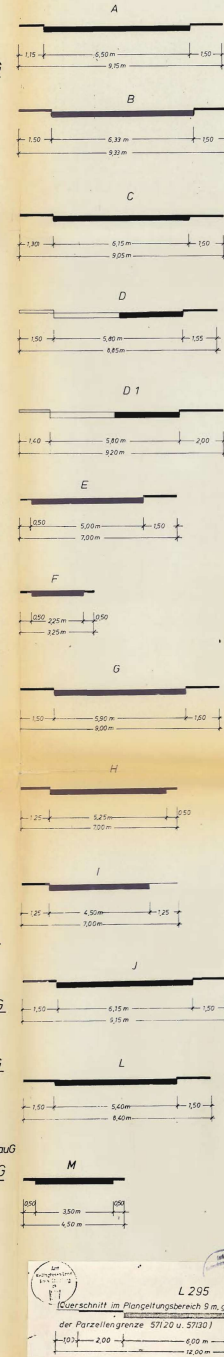
- Parkanlage
- Spielplatz
- Bäume und Sträucher (Pflanzpflicht) § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BBauG

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- inossicht genommene Grundstücksgrenzen
- aufzuhobende Grenzen
- Flurstück
- 1 - 52 Baugrundstücke
- A - L Straßen - Querschnitte
- vorhandene bauliche Anlagen
- Sichtdreiecke

Straßenquerschnitt M. 1:100



Teil - B - Text

Grundstück Nr	Farbe der Außenhaut	Dachform	Näigung
1-6, 10-41, 45-46	rot	Satteldach	45°/55°
7-9, 42-44, 47-52	grau	Satteldach	25°/35°

Block 7-9 und 42-44 Kellergaragen

In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen ist eine gärtnerische Nutzung möglich. Der Bewuchs darf jedoch die Höhe von 0,70 m nicht übersteigen.

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1
„WRIST-MITTE“
DER GEMEINDE WRIST
KREIS STEINBURG
M. 1:1000

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. Juni 1977.

Wrist, den 14. Mai 1977
Planzeichner: [Name]
Entwerfer: [Name]
Gezeichnet: B. P. [Name]
Geändert: [Name]

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. Mai 1977 bis 27. Mai 1977, nach vorheriger am 6. Mai 1977 abgehaltener „Bekanntmachung“ mit dem Hinweis, dass Besehen und Auslegung in der Auslegungstermin geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgesetzt.

Der katastermäßige Bestand am 31. Mai 1977, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

Wrist, den 14. Mai 1977

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2. Dezember 1977 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. Dezember 1977 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27. April 1978, Az. 6120-03-10-19-5, mit Aufgaben erteilt. 8 und Karte 1.

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. März 1978, S. 77, erfüllt. 8 und Anlage 1.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 16. März 1977, Az. 6120-03-10-19-5, bestätigt.

Die Bebauungsplanung der 1. Änderung u. Erweiterung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Diese 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 27. Mai 1977 mit der bewirten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.